

Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An die Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit den Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Beachtung und Verteilung.

Ihre Dienstbefugnisse sind auf Reichsbürger und Selbstverwalter beschränkt.

Aus dem **Völkervertragsrecht** leitet sich das Verbot der Ausübung Ihrer Herrschaftsgewalt auf die, sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden Bundesstaates des Deutschen Reichs/ Deutschlands, des **Volksstaates Bayern**, ab!

Beachten Sie bitte die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft durch den Faxeingang bei den restitutiven Besatzermächten Deutschlands (rBMD) gemäß No. 5 des Besatzungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.

- Anerkennung der Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern als indigene, autochthone Minderheit und Anwendung des Minderheitenschutzes vom 15. September 2019
- Übertragungsprotokolle – restitutive Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

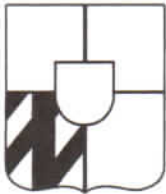
-ius cogens-

Mehr Informationen unter www.volksstaat-bayern.info, www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Volksstaat Bayern
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Volksstaat Bayern der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919, historisch bedingt im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Verfassung.



Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges

Die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern sind als indigene, autochthone Minderheit anzuerkennen und zu schützen (Minderheitenschutz)

Ihre Exzellenzen,

unter Bezugnahme auf die, den alliierten Besatzungsmächten des 2. Weltkrieges, übermittelte *Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 an die BRD - Anerkennung und Schutz der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als indigene, autochthone Minderheit* vom 03. Juni 2019, ist dieser Minderheitenschutz für die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern zu gewährleisten.

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des, nach wie vor, rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis und Heimatschein, ausgestellt von dem Volksstaat Bayern, ausweisenden Bayern als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Resolution 61/295 vom 13. September 2007

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern, [...]“

Im juristischen Kurzlehrbuch *Völkerrecht* von Knut Ipsen, 7. Auflage, ist auf Seite 719 zum Thema **Minderheitenschutz** aufgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpr [Anm.: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte] kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unterkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person. [Hervor-

hebung durch den Verfasser][...]

Der Träger des Minderheitenrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert. Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so dass der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte gemeinsam mit anderen Angehörigen seiner Gruppe wahrnehmen kann. [...]"

Der Minderheitenschutz i. V. m. Resolution 61/295 ist auf die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern als aktuelle Träger des Minderheitenrechts anzuwenden und somit international für das indigene, autochthone Volk der Bayern im Kollektiv anzuerkennen!

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern haben mit ihrer, bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen, Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Volksstaates Bayern **zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen** zum Besitz der *deutschen Staatsangehörigkeit*, gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 116 (2), 2. Halbsatz, zum Ausdruck gebracht.

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern haben auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme, gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, die **Staatsangehörigkeit in Bayern** wieder angenommen und sich diese mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Volksstaates Bayern beurkunden lassen.

Die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern haben damit individuell erklärt, daß sie Träger des Minderheitenrechtes sind und demzufolge zur – unter völkerrechtlichem Schutz stehenden – Minderheit des indigenen, autochthonen Volkes der Bayern gehören!

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern sind **keine** Deutschen im Sinne des GG Artikel 116 (1)!

Der Volksstaat Bayern ist ein Flächenstaat des Deutschen Reichs. Weder der Volksstaat Bayern noch seine Staatsangehörigen gehören damit zum Geltungsbereich des GG Art. 116 (1).

Die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern unterliegen der Gesetzgebung des Volksstaates Bayern im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen Einverleibung Bayerns in die Weimarer Republik und in das 3. Reich.

Zu beachten sind die von den Alliierten genehmigten Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft, auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Volksstaates Bayern, gem. No. 5 des Besatzungsstatuts.

Weder die völkerrechtswidrige Einverleibung Bayerns seit dem 14. August 1919 in die „Weimarer Republik“ (sog. „Verreichlichung“) und in der Folge in das völkerrechtswidrige 3. Reich, noch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch die Alliierten-Verfassungen der Länder Freistaat Bayern vom 2. Dezember 1946, Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 und des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 führte zur endgültigen, völkerrechtlich begründeten Auflösung Bayerns.

Es gibt keine explizite Formulierung über den Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Bayern mit der Staatsangehörigkeit in Bayern!

Das Volk der Bayern hat sich **nicht** in freier Selbstbestimmung und von innen heraus dazu entschlossen, für einen deutschen Nationalstaat abzudanken und in einem so genannten „Nachfolgestaat der Bundesrepublik Deutschland“ aufzugehen. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann in Bayern allenfalls als ausländische verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta Artikel 73 gelten.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es daher **nicht** erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und in die Gesetzgebung des Volksstaates Bayern im Rechtsstand vom 12. August 1919 einzugreifen, da die BRD **nicht** das **Völkerrechtssubjekt Deutschland** ist und das Völkerrechtssubjekt Volksstaat Bayern **nicht** zum Geltungsbereich der BRD gehört! Die BRD ist **nicht** die gesetzgebende Gewalt für das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich und auch **nicht** für den Volksstaat Bayern und dessen Staatsangehörige!

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) § 6 und § 7 gegen Staatsangehörige des Volksstaates Bayern, ausgehend von der BRD, sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945, ausgegangen vom 3. Reich, gleichzustellen und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

– ius cogens –

Anlage, veröffentlicht unter: <https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2019>
Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 des Freistaats Preußen vom 03. Juni 2019

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://volksstaat-bayern.info>.

Hauptstadt München, am 15. September 2019
Unser Zeichen Bdl 15-09-2019/025

Hochachtungsvoll



Mouika a. d. F. Sedlmeir

Anordnung

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unterliegen der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich.

Zu beachten sind die von den Alliierten genehmigten Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen gemäß No.5 des Besatzungsstatuts:

„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“
(Quelle https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038; Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.)

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland gleichzustellen und als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen.

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 03. Juni 2019

Hochachtungsvoll



*Alta Comelia
a.d.r.
Reichs...*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 03/06/2019 20:49
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

09

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
						7 PMD
03/06	20:15	030 229 93 97	05:30	09	OK	RU
03/06	20:23	030 20 45 75 71	03:01	09	OK	GB ECM
03/06	20:26	030 590 03 90 67	03:37	09	OK	FR ECM
03/06	20:49	030 830 510 50	00	00	BELEGT	US

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen
 Administrative Regierung und
 Rechtsinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des permanent objector
 -ut cogens-

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crintzer Str. 19 C
 D-15926 Fürstlich Driesna
 www.freistaat-preussen.de/rd
 www.Staatenbund-Deutschland.de/rd

Diplomatische Korrespondenz
 03-06/19-FP

Anordnung zum Schutz des indigenen, autochthonen Volkes der Preußen

Exzellenzen

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über die Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 an die BRD „Anerkennung und Schutz der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als indigene, autochthone Minderheit“ vom 03.06.2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragses 1911.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benützt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern!

SENDEBERICHT

ZEIT : 04/06/2019 06:58
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	04/06 06:54
FAX-NR. /NAME	03018102001999
Ü.-DAUER	00:04:10
SEITE(N)	09
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland
Herr Frank-Walter Steinmeier

Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin

per Fax 030 1810200-1999

Anordnung zum Schutz des indigenen, autochthonen Volkes der Preußen

Werter Herr Steinmeier,

anbei erhalten Sie die Niederschrift und Anordnung Nr. 02062019 an die BRD „Anerkennung und Schutz der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als indigene, autochthone Minderheit“ vom 03.06.2019 zur Beachtung und Umsetzung.

Diesem Schreiben wurde das Übertragungsprotokoll vom 03.06.2019 an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands beigelegt.

- ius cogens -

tesches D